

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.05.1988

Geschäftszahl

88/10/0027

Rechtssatz

Zur Erlassung eines Auftrages nach § 39 Abs 1 OÖ NSchG ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.